

Informationen für die gemeinnützige und gewerbliche Sammlung

Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen verwertbarer Abfälle, sogenannte Wertstoffe aus privaten Haushalten müssen Sie spätestens drei Monate vor Beginn der Sammlung anzeigen. Anzeigepflichtig sind beispielsweise Straßen- oder Containersammlungen von Textilien und Schuhen, aber auch Ankaufstellen von Altpapier oder die Annahme von Altmetallen und Schrott.

Die Anzeige der Sammlung muss gem. § 18 KrWG durch ihren Träger erfolgen.

Die Sammlung kann durch die zuständige Behörde untersagt, befristet oder mit Auflagen versehen werden.

Wer eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig. Nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 kann ein Verstoß gegen § 18 KrWG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

A-Schild

Sammler und Beförderer haben gemäß § 55 KrWG Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln zu versehen (A-Schilder).

Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 13 KrWG, wer sein Fahrzeug nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit Warntafeln versieht. Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Anzeige nach § 53 KrWG

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen haben gemäß § 53 KrWG die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörde ist das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim. Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG eine Anzeige nach § 53 KrWG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Erlaubnis nach § 54 KrWG

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis nach § 54 KrWG. Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 7 KrWG, wer ohne eine Erlaubnis nach § 54 KrWG gefährliche Abfälle sammelt, befördert, mit ihnen Handel treibt oder diese makelt. Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Außerdem zu beachten:

Elektroaltgeräte

Elektroschrott (defekte Elektroaltgeräte) müssen beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den zur Rücknahme verpflichteten Händlern zurückgegeben werden. Elektroaltgeräte sind als gefährliche Abfälle einzustufen, da die Geräte gefährliche Stoffe wie z.B. FCKW, PCB-haltige Kondensatoren, Kältemaschinen- und Wärmeträgeröle, Asbest enthalten bzw. enthalten können. Daher wird für die Einsammlung und den Transport gewerblicher Elektroaltgeräte wie z.B. eines Gastronomieherdes eine Beförderungserlaubnis benötigt. **Gewerbliche Schrottsammler dürfen diese Elektroaltgeräte somit nicht sammeln.**

Batterien

Batterien unterliegen den Bestimmungen des Batterierecht-Durchführungsgesetzes. Gemäß § 6 BattDG, werden Batterien **ausschließlich** von den Rücknahmesystemen der Hersteller, der Händler, dem Landkreis Aurich oder von ausgewählten Abfallbewirtschaftern erfasst.

Altfahrzeuge

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AltfahrzeugV dürfen Sie Altfahrzeuge oder Restkarossen nur annehmen oder behandeln (d.h. Reifen abmontieren, Katalysatoren ausbauen, Ersatzteile ausschachten etc.), wenn Sie über eine Anerkennung als Annahme- bzw. Rücknahmestelle oder Demontagebetrieb verfügen. Gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 14 AltfahrzeugV handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie ein Altfahrzeug oder eine Restkarosse annehmen oder behandeln ohne ein anerkannter Betrieb zu sein. Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Asbesthaltige Abfälle

Nachtspeicherheizgeräte und andere Geräte und Erzeugnisse, wie z.B. Brandschutztüren und -klappen, Heizungsarmaturen mit Dichtungsflanschen, alte Öfen, Heizkessel mit Wärmedämmung, können asbesthaltige Komponenten enthalten. Sofern sie Asbest enthalten, gelten sie als gefährliche Abfälle und dürfen **nicht** von Ihnen gesammelt werden. Vor jedem Umgang mit diesen Geräten und Erzeugnissen müssen Sie daher prüfen, ob asbest- oder andere schadstoffhaltige Komponenten vorhanden sind.

Heizöl- und Dieseltanks

Alte Heizöl- und Dieseltanks enthalten nach der Betriebsphase noch Restmengen an Öl sowie ölhaltige Schlämme. Sie werden als gefährliche Abfälle eingestuft. Sie dürfen die Tanks ohne abfallrechtliche Beförderungserlaubnis nur transportieren, wenn Sie diese vorher nach den wasserrechtlichen Bestimmungen gereinigt haben. Befördern Sie nicht gereinigte Tanks mit abfallrechtlicher Beförderungserlaubnis, müssen Sie vorhandene Öffnungen dicht verschließen. Sie müssen dann die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt beachten.

Sperrmüll

Sperrmüll darf aufgrund seiner Eigenschaft als gemischter Abfall **nicht** gesammelt werden. Er ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.